

## Satzung über die Ehrenmedaille der Gemeinde Steinbach a.Wald

Die Gemeinde Steinbach a.Wald erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

### Satzung über die Ehrenmedaille

#### § 1

- (1) Die Gemeinde Steinbach a.Wald kann an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Gemeinde erworben haben, die Ehrenmedaille verliehen.

#### § 2

- (1) Die Ehrenmedaille ist in 999 Feinsilber mit einem Durchmesser von 40 mm ausgeführt. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Steinbach a.Wald mit der Umschrift „Ehrenmedaille Gemeinde Steinbach a.Wald“ und auf der Rückseite in der Mitte die Inschrift „FÜR BESONDERE VERDIENSTE UM DIE GEMEINDE“ in einem umlaufenden Lorbeerkranz.
- (2) Den Inhabern der Ehrenmedaille wird die Medaille auch in Kleinausführung als Abzeichen mit langer Nadel in 999 Feinsilber überreicht. Das Abzeichen trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Gemeinde Steinbach a.Wald“.

#### § 3

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Ehrenmedaille ist jedes Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Steinbach a.Wald. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung über die besonderen Verdienste dem Gemeinderat vorzulegen.
- (2) Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung mit einer Zweidrittelmehrheit.
- (3) Die Verleihung soll restriktiv gehandhabt werden. Pro Kalenderjahr sollte entsprechend nur eine Persönlichkeit mit der Ehrenmedaille gewürdigt werden.

#### § 4

- (1) Die Verleihung der Ehrenmedaille wird vom Ersten Bürgermeister oder von seinem Stellvertreter im Amt, zusammen mit einer Urkunde, in einem würdigen Rahmen vorgenommen.

(2) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Die Entscheidung über den Widerruf trifft der Gemeinderat mit einer Zweidrittelmehrheit.

## § 5

Diese Satzung tritt am 15. November 2024 in Kraft.

Steinbach a.Wald, 11. November 2024



Thomas Löffler  
Erster Bürgermeister

